
Betreiber der Tierhaltungsanlage
(Name und vollständige Anschrift)

Landkreis Cloppenburg
- Bauamt -
Postfach 1480

(Ort, Datum)

49661 Cloppenburg

Bauantrag, Az. _____

Entsorgung von Reststoffen aus Tierhaltungen

Hier: Verwendung von „RAM-S“-Futter in der Ferkelerzeugung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, in meinem gesamten und nachfolgend aufgeführten Bestand an Ferkeln und Sauen ab den genannten Zeitpunkten ausschließlich eiweiß- und phosphorreduziertes Futter nach dem Standard „RAM-S“ einzusetzen; und zwar Ferkelaufzuchtfutter vom Typ RAM-SF mit höchstens 18,0 % Rohprotein und 0,55 % Phosphor in der Menge von nicht mehr als 30 kg je Tier, Tragefutter vom Typ RAM-ST mit höchstens 14,0 % Rohprotein und 0,45 % Phosphor in der Menge von etwa 725 kg je Tier und Säugefutter vom Typ RAM-SL mit höchstens 16,5 % Rohprotein und 0,55 % Phosphor in der Menge von etwa 450 kg.

Ich beantrage hiermit, den Einsatz des RAM-S-Futters entsprechend § 1a Düngemittelgesetz auf den Nachweis der Entsorgung meiner Reststoffe aus Tierhaltungen anzurechnen.

Nr.	Standort (PLZ, Ort, Straße, Nr.) der Tier-Haltungsanlage	Vermerke der Behörde Schlüssel-Nr.
1		
2		
3		
4		
5		
Nr.	Anzahl der Ferkelaufzucht- und Sauenplätze	Zeitpunkt der Futterumstellung
zu 1		
zu 2		
zu 3		
zu 4		
zu 5		

Ich verpflichte mich,

- a) das RAM-S-Futter ausschließlich von Futtermittelherstellern zu beziehen, die sich vertraglich dem RAM-Kontroll- und –Anerkennungsverfahren der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unterworfen haben, wobei mir hierfür als Nachweis eine entsprechende Bestätigung des Futtermittelherstellers auf den Warenbegleitpapieren genügt,
- b) eine Probenahme von allen Mischfuttermitteln für Ferkelaufzucht und Sauen in den Silos oder bei der Fütterung durch Beauftragte der Landwirtschaftskammer Weser-Ems oder des Landkreises/der Stadt zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- c) die Warenbegleitpapiere und Rechnungen der Futtermittellieferanten über das gelieferte RAM-Futter sowie die Unterlagen über den Zu- und Verkauf von Ferkelaufzucht und Sauen mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen vorzulegen,
- d) dem Landkreis Cloppenburg auf Verlangen eine Bescheinigung der Buchstelle oder des Steuerberaters vorzulegen, die sämtliche in einem vom Landkreis benannten Zeitraum bezogenen Ferkelaufzucht- und Sauenfutter und die Anzahl der verkauften Ferkel und Sauen enthält,
- e) die Kontrollunterlagen vom Landkreis Cloppenburg oder durch eine von ihm beauftragte Stelle prüfen und ggf. zusätzlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen zu lassen, um Art und Umfang des Futtermiteleinkaufs sowie des Zu- und Verkaufs von Ferkeln und Sauen nachprüfen zu können,
- f) beim Wirtschaftsdünger eine Probenahme entweder aus dem Lagerraum oder aus dem Transportfahrzeug durch Beauftragte des Landkreises Cloppenburg oder einer anderen zuständigen Behörde zu Untersuchungszwecken zuzulassen,
- g) die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel nicht häufiger als einmal jährlich – erfolgen werden, des Landkreises Cloppenburg zu tragen und
- h) den Landkreis Cloppenburg mindestens 3 Monate vorher über eine geplante Umstellung der Fütterung auf Normalfutter und über einen Wechsel des Betriebs der vorgenannten Stallanlagen schriftlich zu unterrichten.

Ich willige hiermit gemäß § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes ausdrücklich ein, daß meine Lieferanten von RAM-Futter die Landwirtschaftskammer Weser-Ems und den Landkreis Cloppenburg hierüber unterrichten dürfen.

Mir ist bewußt, daß bei einer Umstellung der Fütterung auf Normalfutter oder bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten der Landkreis einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Reststoffe aus den betroffenen Tierhaltungen anfordern oder bei einem fehlenden Nachweis die betroffenen Stallanlagen ganz oder teilweise stilllegen kann.

Mit freundlichem Gruß